

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

1. Für die Abwicklung der uns erteilten Aufträge gelten ausschließlich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Wenn diese keine Regelungen enthalten, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Eigene allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Ansonsten gelten unsere Bestimmungen als anerkannt.
3. Vereinbarungen und Ergänzungen, durch die unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeändert werden sollen, Änderungen des uns schriftlich erteilten Auftrags, sind nur dann für uns verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
4. Wir sind berechtigt, Subunternehmer mit der Erfüllung der uns obliegenden Verpflichtung zu beauftragen.

§ 2 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche Informationen und Unterlagen zukommen zu lassen, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber hat insbesondere sämtliche bei ihm vorhandenen Rohr- und Ableitungspläne dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.
2. Der Auftraggeber hat darüberhinaus den Auftragnehmer ausführlich und ohne besondere Aufforderung über alle ihm bekannten Besonderheiten der Rohr- und Abwasserleitungsführung zu unterrichten. Dies gilt insbesondere für ungewöhnliche Rohrführungen und empfindliche Rohrmaterialien, wie z.B. Kunststoff, Blei, poröses oder altersschwaches Material. Weiterhin hat der Auftraggeber den Auftragnehmer umfassend über die ihm bekannten Rohreinbringungen, wie z. B. Klebstoffe, Scherben, Steine, Beton und Wurzeln zu informieren. Auf vorausgegangene Reinigungsversuche, gleichgültig ob mechanische oder solche, bei denen chemische Mittel verwendet worden sind, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten hinzuweisen.
3. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber nicht für Schäden, die durch eine Verletzung der im vorstehenden Absatz festgelegten Verpflichtung des Auftraggebers verursacht worden sind. Weiterhin verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Auftragnehmer sämtliche Schäden zu ersetzen, die diesem durch eine schuldhaft Verletzung der Verpflichtung des Auftraggebers nach Abs. 1 dieser Bestimmung entstehen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insoweit ausdrücklich von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
4. Benötigte Menge an Strom und Wasser wird vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 3 Gewährleistung

1. Schlägt der erste Nachbesserungsversuch des Auftragnehmers fehl, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer eine weitere Möglichkeit zur Nachbesserung einzuräumen. Wenn auch diese Nachbesserung fehlschlägt, geht das Recht des Auftragnehmers zur Durchführung der Nachbesserung unter.

2. Das Recht der Wandelung wird ausgeschlossen. Ist die Nachbesserung unmöglich, oder würde sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, hat der Auftraggeber das Recht, eine angemessene Herabsetzung der vereinbarten Vergütung zu fordern.
3. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, es sei denn, daß der Schaden auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

§ 4 Zahlung und Zahlungsverzug

1. Der Vergütungsanspruch entsteht dem Grunde nach mit der Beauftragung des Auftragnehmers. Er wird spätestens fällig mit der Abnahme.
2. Unterbleibt die vollständige Ausführung der uns in Auftrag gegebenen Arbeiten aus Gründen, die in der Beschaffenheit der Sache liegen, oder in einer entsprechenden Anweisung des Auftraggebers, haben wir Anspruch auf Ersatz der uns entstandenen Aufwendungen und der von uns verwendeten Materialien.
3. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu berechnen. Wir sind berechtigt, höhere Zinsen geltend zu machen, wenn wir dem Auftragnehmer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweisen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens wird durch die vorstehende Regelung nicht ausgeschlossen. Es ist dem Auftragnehmer unbenommen, den Nachweis zu führen, daß wir einen geringeren Verzugschaden als den von uns geltend gemachten haben.
4. Für jede Mahnung nach Eintritt des Zahlungsverzuges berechnen wir eine Mahngebühr von € 2,50.
5. Zahlt der Auftraggeber nicht den gesamten offenstehenden Betrag, so verrechnen wir seine Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und dann auf den offenstehenden Hauptbetrag.
6. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

§ 5 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Zahlung und Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus Geschäftsverbindungen mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Trägern von öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Stuttgart.
2. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt, oder wenn sein Wohnort oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung uns nicht bekannt ist.

§ 6 Gleitklausel

1. Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Diese behalten ihre Gültigkeit. Die Parteien sind für den Fall, daß eine Regelung unwirksam sein sollte, verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem mit der unwirksamen Regelung beabsichtigten und wirtschaftlich verfolgten Zweck am nächsten kommt.